

Utz, M., Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern. Rösler, Augsburg 1932.

Kreß, J., Ist der bayerische Staat zu den Leistungen an die kath. Seelsorgegeistlichkeit rechtlich verpflichtet? Dazu die einschlägigen Verhältnisse der bayerischen evangelischen Kirchen. Kösel und Pustet, München 1931. Geb. 9 RM.

1. Durch die Weimarer Verfassung wurde die alte Staatskirchenhoheit aufgehoben. Für die Orden hatte das zur Folge, daß an Stelle des früheren Sonderrechtes das allgemeine Vereinsrecht trat. Die so entstandenen neuen Verhältnisse untersucht Utz in einem 151 Seiten umfassenden Buche unter steter Bezugnahme auf das alte Recht und die alte Rechtsübung. — Den schon vor der Staatsumwälzung vorhandenen Orden und Niederlassungen bleiben ihre Rechte als öffentliche Körperschaften; die neuen erhalten sie nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die einfache Rechtsfähigkeit bekommen sie durch die Eintragung in das Vereinregister. In der Errichtung von Ordenshäusern, im Vermögenserwerb, der Novizenaufnahme usw. fallen die bisherigen Einschränkungen weg. Eine Aufhebung könnte von Staatswegen nur erfolgen, wenn der Orden mit seinen Zwecken in Gegensatz zu den Staatsgesetzen käme. Austritt oder Ausschließung eines Mitgliedes haben keine bürgerlich-rechtlichen Ansprüche auf Entgelt oder Unterhalt zur Folge. — Doch weniger sind es die Einzelheiten (unter denen noch auf die ausführlich dargestellten Bestimmungen über die Schulen der Ordensleute besonders hingewiesen sei), die dem Buche seinen Wert verleihen, als die gründliche geschichtliche und prinzipielle Behandlung der einschlägigen Fragen. — Seite 90 werden alle Hausobern — Abt, Prior, Superior, Guardian usw. — zu den superiores majores im Sinne des Kirchenrechtes gezählt; von den Lokalobern ist jedoch nur ein Abt sui juris superior major (CJC, can 488, 8).

2. Die bis heute umstrittene Frage, ob die Leistungen des bayerischen Staates an die Seelsorgegeistlichkeit auf einer Rechtspflicht oder einer bloß moralischen Pflicht beruhen, also freiwilliger Natur sind, kann nur rechtsgeschichtlich entschieden werden. In eifriger Sammeltätigkeit hat Kreß das einschlägige Material aus den Werken der Rechtslehrer und Historiker, den Entscheidungen der obersten Behörden und den Kammerverhandlungen zusammengetragen. Die Lösung bringt eine aus der geschichtlichen Rechtslage heraus gegebene Deutung der §§ des Reichsdeputationshauptschlusses über die Säkularisation und die durch alle Jahrhunderte festgehaltene Zweckbestimmung der Kirchengüter für den Gottesdienst. Als Rechtsnachfolger der kirchlichen Eigentümer hat der Staat von Rechts wegen die Lasten zu tragen, die auf dem Kirchengut ruhen, und daher nicht bloß für die ehemals inkorporierten Stiftspfarreien, sondern allgemein für die notwendigen seelsorglichen Bedürfnisse aufzukommen, soweit dieselben nicht aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden können. Dagegen kann eine Schadenshaltung auf Grund der Entlastungsgesetzgebung von 1848 und der Inflation (gegen Scharnagl und Büttner) rechtlich nicht gefordert werden.

Metten.

P. Weigl.